

9. April 1879.

Unsere Regierung

beschließt nach dem Beschlusse der Direktion des öffentlichen
Landesamtes,

Beschließt:

- I. Auf des Gesuch der hiesigen Gemeindegemeinschaft
Gemeinschaft im Unterbringung ihres Vermögens in
Staatsverwaltung kann nicht eingetreten werden.
- II. Mitteilung an den Herrn Landrat in Bezug auf
Landesamtssachen und an die Direktion des öffentlichen
Landesamtes.

Präsidential-Verfügung

10. April 1879.

Unsere Regierung

beschließt nach dem Beschlusse der Direktion des öffentlichen
Landesamtes,

beschließt nach dem Beschlusse der Direktion des öffentlichen
Landesamtes,

Beschließt:

an den Landrat über die in den öffentlichen Angelegenheiten
Landesamtssachen zu wissen.

Actum Samstag den 12. April 1879.

Vor versammeltem Regierungsrathe

N^o 52.

Landesamt, Hauptkommission
Landesamt i. B. Landesamt

N^o 53.

Landesamt Frankfurt
Landesamt

Unsere Regierung

beschließt nach dem Beschlusse der Direktion des öffentlichen
Landesamtes nach dem Beschlusse der Direktion des öffentlichen
Landesamtes bis zu dem Ziele, was für die